

## Allgemeine Reise- und Geschäftsbedingungen

### 1. Anmeldung und Abschluss des Vertrages

Mit der schriftlichen Anmeldung bietet der Kunde den Abschluss eines Vertrages verbindlich an. Der Vertrag wird für den Jessenitzer Aus- und Weiterbildung e.V. (JAW e.V.) Geschäftsbereich Biber „Jesse“ Tours – nachfolgend BJT – verbindlich, wenn BJT dem Kunden die Buchung und den Preis der Reise/ Veranstaltung schriftlich bestätigt. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird BJT dem Kunden die Reise- oder Buchungsbestätigung zukommen lassen. Die Anmeldung erfolgt durch den Kunden, der die Anmeldung unterschreibt, auch für alle anderen in der Anmeldung mit aufgeführten Kunden, für deren Vertragsverpflichtung der anmeldende Kunde wie für seine eigenen Verpflichtungen einzustehen hat, sofern er durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung eine entsprechende gesonderte Verpflichtung übernommen hat. Der anmeldende Kunde ist verpflichtet, alle buchungsrelevanten Informationen, insbesondere diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, an die anderen Kunden weiterzuleiten.

### 2. Zahlung

Bei eintägigen Veranstaltungen ohne Übernachtung, der Anmeldung zu Kanukursen ohne sonstige touristische Leistungen und bei der bloßen Anmietung von Booten oder Fahrrädern behält sich BJT vor, eine Kaution von maximal 500,00 €/ Gruppe einzufordern, die bei Abreise zurückgezahlt wird, sofern durch die Gruppe keine Schäden verursacht worden sind. Zahlungen erfolgen auf Grund der Bestellung unwiderruflich. Leistungen bis 100,00 € und die Kaution sind vor Beginn gegen Quittung in bar zu zahlen. Bei Mehrtagestouren und Übernachtungen ist BJT berechtigt, bei Vertragsschluss oder danach, unter Berücksichtigung der rechtlichen Bestimmungen für Pauschalreisen, eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, üblicherweise jedoch mindestens 10 % vom Gesamtpreis, zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und deren Fälligkeit werden im Vertrag schriftlich vereinbart. Werden mit der Buchungsbestätigung mitgeteilt und sind damit verbindlich. Der Restbetrag ist ohne weitere Aufforderung bei Anreise zu zahlen. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate und erhöht sich der vom BJT allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann BJT den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um 10 Prozent anheben.

### 3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus unseren Prospektbeschreibungen und der Beschreibung von Leistungen unter Beachtung des Inhaltes der Bestätigung. Sonderwünsche, Änderungen unter einer Bedingung und Nebenabreden sind nur dann gültig, wenn sie von BJT schriftlich bestätigt wurden.

### 4. Leistungsänderungen

a) Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen oder Kursleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von BJT nicht wieder Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Leistungen nicht beeinträchtigen. Soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind, bleiben evtl. Gewährleistungsansprüche unberührt. BJT ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich über Leistungsänderungen/Abweichungen in Kenntnis zu setzen. Bei erheblichen Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages wird BJT dem Kunden nach seiner Wahl kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt vom Vertrag anbieten.

b) Die Regelung in 4. a) gilt nicht, wenn Leistungsänderungen aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen. Derartige Gründe können nur Unwetter oder Windverhältnisse sein, die einen sicheren Betrieb der Boote gefährden.

### 5. Rücktritt durch den Kunden

a) Der Kunde kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei BJT. Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, kann BJT Aufwendungsersatz nach Maßgabe folgender pauschalierter Stornokosten je angemeldetem Teilnehmer verlangen:

- bis 90 Tage vor Vertragsbeginn 10 % des Vertragspreises;
- 89. - 60. Tag vor Vertragsbeginn 20 % des Vertragspreises;
- 59. - 30. Tag vor Vertragsbeginn 30 % des Vertragspreises;
- 29. - 15. Tag vor Vertragsbeginn 50 % des Vertragspreises;
- 14. - 04. Tag vor Vertragsbeginn 70 % des Vertragspreises;
- 03. - 01. Tag vor Vertragsbeginn 90 % des Vertragspreises und
- ab Vertragsbeginn bzw. bei Nichterscheinen zum Antritt der gebuchten Maßnahme 95 % des Vertragspreises.

b) Macht BJT eine pauschalierte Entschädigung gem. 5. a) geltend, ist der Kunde gleichwohl berechtigt, BJT die Entstehung eines geringeren Schadens nachzuweisen. Sollte im Einzelfall der nachweisbare Schaden höher sein als die vorgenannten pauschalierten Stornokosten, so kann dieser weitergehende Schaden von BJT geltend gemacht werden.

### 6. Rücktritt und Kündigung durch BJT

a) Kommt der Kunde trotz Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, kann BJT ohne Einhaltung einer Frist vom Vertrag zurücktreten.

b) Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl kann BJT bis 2 Wochen vor Vertragsbeginn zurücktreten. In diesem Fall wird der gezahlte Vertragspreis in voller Höhe zurückerstattet.

### 7. Kündigung infolge höherer Gewalt

Wird die Durchführung des Vertrages infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer „höherer Gewalt“ erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können beide Parteien den Vertrag kündigen. Im Falle der Kündigung kann BJT für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine nach § 638 Abs. 3 des BGB zu bemessende Entschädigung verlangen. BJT ist im Kündigungsfalle zur Rückbeförderung verpflichtet, falls der Vertrag die Beförderung mit umfasst. In jedem Falle hat BJT die zur Durchführung der Vertragsaufhebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Die Mehrkosten der Rückbeförderung, soweit sie im Vertrag mit umfasst sind, tragen die Parteien jeweils zur Hälfte, die übrigen Mehrkosten hat der Kunde zu tragen.

### 8. Gewährleistung

Abhilfe und Obliegenheiten des Kunden beim Auftreten von Leistungsstörungen

a) BJT steht im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns ein u.a. für die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Katalogen/Prospekten angegebenen Reisedienstleistungen, sofern nicht JAW e.V. BJT vor Vertragsabschluss eine Änderung von Katalog-/Prospektangaben erklärt hat. BJT haftet nicht für Angaben in Orts- und Hotelprospekten.

b) Sind die vertraglich geschuldeten Leistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Kunde Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in einer Beseitigung des Mangels bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung.

c) Unterlässt es der Kunde bei Auftreten eines Mangels schuldhaft, diesen gegenüber BJT oder dem eingesetzten Betreuer anzuzeigen, so kann er auf diesen Mangel später keine reisevertraglichen Gewährleistungsansprüche mehr stützen. Die Anzeige darf nur gegenüber dem eingesetzten Betreuer und – sofern dieser nicht erreichbar sein sollte – gegenüber BJT direkt erfolgen, soweit nicht erhebliche Schwierigkeiten die Mängelanzeige gegenüber BJT unzumutbar machen.

d) Wird die Reise durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt, steht dem Kunden ein mangelbedingtes Kündigungsrecht gem. § 651 e BGB nur dann zu, wenn BJT (bzw. dem eingesetzten Betreuer) fruchtlos eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt worden ist, wenn Abhilfe unmöglich oder von BJT verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird. Dies gilt entsprechend, wenn dem Kunden die Reise infolge eines Mangels nur aus wichtigem, BJT erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist.

e) Im Falle berechtigter Kündigung kann BJT für erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen eine Entschädigung verlangen. Für deren Berechnung sind der Wert der erbrachten Reiseleistungen sowie der Gesamtpreis und der Wert der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen maßgeblich (vergleiche § 638 Abs. 3 BGB). Dies gilt nicht, sofern die erbrachten oder zu erbringenden Reiseleistungen für den Kunden kein Interesse haben. BJT hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die infolge der Vertragsaufhebung notwendig sind. Ist die Rückbeförderung im Reisevertrag mit umfasst, so hat BJT auch für diese zu sorgen und die Mehrkosten zu tragen.

f) Beruht der Reismangel auf einem Umstand, den BJT zu vertreten hat, so kann der Kunde auch Schadensersatz verlangen.

### 9. Haftungsbeschränkung

a) Die vertragliche und deliktische Haftung von BJT ist auf einen Betrag von 4.100,00 EUR beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden, der nicht Körperschaden ist, weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder wenn BJT für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträger verantwortlich ist.

b) Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung in den vorgenannten Fällen auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Kunde und Reise.

c) BJT haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistung lediglich vermittelt werden (z.B. Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden.

d) Ansprüche aus unerlaubter Handlung bleiben, soweit nicht ein Fall von 8. a) vorliegt, unberührt.

e) Kommt BJT bei Schiffsreisen die Stellung eines Beförderers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des HGB und des BinSchG.

### 10. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährungen

a) Ansprüche wegen mangelhafter Reiseleistungen, nachträglicher Unmöglichkeit oder wegen der Verletzung von Nebenpflichten hat der Kunde innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber JAW e.V. Biber „Jesse“ Tours, Schlossstraße 2, 19249 Jessenitz geltend zu machen. Eine Geltendmachung gegenüber dem vermittelnden Reisebüro genügt nicht. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Kunde die vorgenannte Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte.

b) Ansprüche des Kunden wegen mangelhafter Reiseleistung, nachträglicher Unmöglichkeit und der Verletzung von Nebenpflichten verjähren in einem Jahr nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Reise.

c) Eine Abtretung jedweder Ansprüche aus Anlass der Reise, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Mitreisende oder sonstige Dritte ist ausgeschlossen. Ebenso ist ausgeschlossen deren gerichtliche Geltendmachung im eigenen Namen.

### 11. Sonstige Bestimmungen

Die jeweils gültige Hausordnung und die Belehrung zum Verleih von Booten, Fahrrädern und Zubehör sind Bestandteil der jeweiligen Verträge und können über die Webseite von BJT herunter geladen oder bei BJT erfragt werden.

### 12. Allgemeines/Gerichtsstand

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages führt nicht zur Unwirksamkeit des Vertrages im Übrigen, dasselbe gilt für diese Bedingungen. Die Daten des Kunden werden mittels EDV unter Beachtung des Datenschutzgesetzes verarbeitet. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nicht.

Gerichtsstand für Klagen gegen BJT ist Schwerin / Mecklenburg-Vorpommern.

Gültig ab: 26.11.2024